

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	02.07.2019	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	11.07.2019	öffentlich

<b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b> <b>Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer nach dem Wetteinsatz ab 2019</b>
<b>Betroffene Produktgruppe</b> 11.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft
<b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b> keine
<b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b> keine
<b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b> Rat 12.11.2015, Drucksache 2167, Rat 14.12.2017, Drucksache 5730
<b>Beschlussvorschlag:</b> Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer nach dem Wetteinsatz ab 2019 gemäß der beigefügten Anlage.
<b>Begründung:</b> Am 14.12.2017 hatte der Rat der Stadt eine Wettbürosteuer mit der Bemessungsgrundlage des Wetteinsatzes beschlossen. Neben dem fiskalischen Ziel der Erhöhung der Einnahmen der Stadt Bielefeld wurde damit auch der ordnungspolitische Zweck verfolgt, das entsprechende Wettgeschäft einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen. Im Sinne dieser Zielsetzungen ist es angemessen, möglichst <u>alle</u> Wetteinsätze zu besteuern, die über ein Wettbüro platziert werden.  Wetteinsätze werden in einem Wettbüro an der Theke mit einem Wettschein oder über dort aufgestellte Automaten abgegeben. Daneben werden Wetten aber vielfach und in erheblichem Umfang auch über den Einsatz von sogenannten Kundenkarten aufgegeben. Dazu muss sich der Wettende dann nicht mehr unbedingt im Wettbüro aufhalten. Er kann vielmehr über das Internet eine Wette auch von zu Hause oder einem anderen Ort in dem Wettbüro, welches die genutzte Kundenkarte ausgegeben hat, aufgeben.  Da es sich insgesamt um eine neue Steuer handelt, sind dagegen von den steuerpflichtigen Wettbürobetreibern zahlreiche Widersprüche und Klagen erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Minden hat dazu nunmehr entschieden, dass die von der Stadt Bielefeld vorgenommene Besteuerung der Wetteinsätze, die über Kundenkarten getätigt werden,

unzulässig sei. Es dürften vielmehr nur die Wetteinsätze eines Wettbüros berücksichtigt werden, die dort unmittelbar, also bei Anwesenheit des Wettenden in dem Wettbüro, getätigt würden. Da die Bielefelder Satzung somit keine wirksame Regelung der Bemessungsgrundlage enthalte, sei die Satzung insgesamt nichtig.

Da die Stadt Bielefeld an ihrer Rechtsauffassung festhält und auch eine grundsätzliche Klärung angezeigt ist, wurde beantragt, gegen das Urteil die Berufung zuzulassen, um in der nächsten Instanz eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster einzuholen.

Da die Steuer in Bielefeld allerdings weiter erhoben werden soll und deswegen eine zu der Auffassung des zuständigen Verwaltungsgerichts konforme Wettbürosteuersatzung vorliegen muss, wird vorgeschlagen, die Bemessungsgrundlage ab 01.01.2019 anzupassen. Zur Heilung der vom Verwaltungsgericht angenommenen Nichtigkeit muss die bis auf die Regelung des § 4 im Übrigen unveränderte Satzung dazu insgesamt neu beschlossen werden.

Die bisherige Regelung des § 4 der Satzung lautete:

„Bemessungsgrundlage ist der Wetteinsatz. Der Wetteinsatz ist die Summe aller Aufwendungen, die von Wettkunden aufgebracht werden müssen, um Wetteinsätze über ein Wettbüro im Sinne des § 2 abzugeben“.

Vorschlag zur Neufassung:

„Bemessungsgrundlage ist bei Wettbüros im Sinne von § 2 der Wetteinsatz der Wettkunden. Der Wetteinsatz ist der von den Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge“.

Bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung wird ab 2019 bis auf weiteres auf die Einbeziehung der Wetteinsätze über die Kundenkarten verzichtet.

Das entsprechende Einnahmenvolumen liegt jährlich bei rd. 300.000 €.

Für 2019 ff. war ein entsprechender Betrag aufgrund der zu dem Zeitpunkt der Haushaltsplanung insgesamt bestehenden Prognoseunsicherheiten nicht einkalkuliert worden.

Sollte das Oberverwaltungsgericht das Urteil des Verwaltungsgerichts bestätigen, so müsste später auch für das Erhebungsjahr 2018 noch eine neue Satzung beschlossen werden, um zumindest die Einnahmen der Wettbürosteuer ohne die Einsätze der Kundenkarten weiter vereinnahmen zu können.

Kaschel / Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.